

# Rundschreiben im Steuerbereich

## Die wichtigsten Neuerungen

7. Mai 2024

### Gesetzesdekret „Salva Conti“

#### Neue Grenzen für Superbonus

Mit dem Gesetzesdekret „Salva Conti“ werden neue Bestimmungen für den sogenannten Superbonus eingeführt, welche die Möglichkeit der Abtretung der Gutschrift/des Nachlasses auf Rechnung weiter einschränken. Insbesondere werden nun von der Ausnahme von der Sperrung der Option IACP (Autonome Institute für öffentliches Wohnen)/Wohnbaugenossenschaften und Körperschaften des Dritten Sektors, die bereits ab dem 17. Februar 2023 gegründet, sowie Arbeiten an Gebäuden, die durch seismische/metereologische Ereignisse beschädigt wurden, ausgeschlossen.

Zu den restriktiven Maßnahmen gehört auch der Ausschluss der so genannten „remissione in bonis“ zur Nachholung der unterlassenen Mitteilung des Nachlasses auf Rechnungen/der Abtretung der Gutschrift. Es gibt auch neue Bestimmungen über die Aussetzung/Sperrung der Verrechnung von Steuergutschriften in F24 bei offenen Steuerzahlkarten für einen Betrag von mehr als Euro 10.000/ Euro 100.000.

#### Förderungen „4.0“ und Forschung und Entwicklung

Das Dekret führt die Verpflichtung einer vorherigen Mitteilung (in telematischer Form) ein, um die Steuergutschrift für folgende Investitionen in Anspruch nehmen zu können:

- In Investitionsgüter „Industria 4.0“ gemäß ex Artikel 1, Absatz 1057-bis - 1058-ter, Gesetz Nr. 178/2020;
- In Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, technologische Innovation und Design und ästhetische Planung (Finanziaria 2020), einschließlich Tätigkeiten im Bereich der technologischen Innovation zur Erreichung der

Ziele der digitalen Innovation 4.0 und des ökologischen Wandels;

Die vorherige telematische Mitteilung muss folgende Angaben enthalten:

- Den Gesamtbetrag der Investitionen, welche ab dem 30.03.2024 getätigt werden;
- Die voraussichtliche Verteilung der Steuergutschrift auf die Jahre und dessen Nutzung.

Die Mitteilung muss nach Abschluss der Investitionen (Endabrechnung) „aktualisiert“ werden; letzteres ist auch für Investitionen im Zeitraum 1. Januar - 29. März 2024 erforderlich.

Für die im Jahr 2023 getätigten Investitionen in "Industria 4.0" ist vorgesehen, dass die Verrechnung der noch nicht in Anspruch genommenen Forderungen an die Übersendung einer entsprechenden Mitteilung gebunden sind (Endabrechnung).

Für die letztgenannten Gutschriften hat die Agentur der Einnahmen die Verwendung von Steuergutschriften zur Verrechnung, im Modell F24, ausgesetzt:

- Für Investitionen in Investitionsgüter „Industria 4.0“, welche im Jahr 2024 getätigt werden, sowie für Investitionen, die sich auf das Jahr 2023 beziehen und mit den Steuerkodex 6936 und 6937 gekennzeichnet sind (Bezugsjahr 2023 / 2024);
- Für Investitionen in Forschung und Entwicklung, technologische Innovation und Design und ästhetische Planung, gekennzeichnet durch die Steuerkodexe 6938, 6939 und 6940 (Bezugsjahr 2024).

Die Regierung kündigt die Eröffnung einer IT-Plattform ad hoc geschaffen an, speziell für die Verwaltung der Mitteilungen; dies wird zur Wiederaufnahme der Verrechnung von Gutschriften für Investitionen in den Jahren 2023 und 2024 führen.

#### „Salva Conti“, Verlängerung des „ravvedimento speciale“

Der sogenannte „ravvedimento speciale“ wurde auf Verstöße in Bezug auf gültig eingereichte Steuererklärungen für das Steuerjahr 2022 ausgedehnt

und die Frist bis zum 31. Mai 2024 verlängert. Grund dafür sind:

- Unregelmäßigkeiten/Unterlassungen zu beseitigen;
- Nachzahlung (einmalig / erste Rate) der auf 1/18 des Mindestbetrages reduzierten Sanktion, die Steuer und die fälligen Zinsen.

Bei Ratenzahlung werden die Fristen vom 1. Juli (der 30. Juni fällt auf einen Sonntag), 30. September und 20. Dezember 2024, für die Zahlung der auf die erste Rate folgenden Raten, bestätigt.

Bei Verstößen, welche sich auf gültig eingereichte Erklärungen für das Steuerjahr 2021 und früher beziehen und bis zum 30. September 2023 noch keine Berichtigung abgeschlossen wurde, besteht die Möglichkeit die Unregelmäßigkeit oder das Versäumnis mittels den sogenannten „ravvedimento speciale“ bis zum 31. Mai 2024 zu beseitigen, indem die Zahlung auf 1/18 des Mindestbetrags reduzierte Sanktion, die geschuldete Steuer und die Zinsen erfolgt. Die Zahlung kann einmalig oder durch Zahlung des entsprechenden Betrags in 5 Raten bis zum 31. Mai 2024 erfolgen. Die verbleibenden 3 Raten müssen bis zum 1. Juli, 30. September und 20. Dezember 2024 gezahlt werden.

## Verpflichtungen

### ISA-Bonusregelung definiert

Mit einer neuen Maßnahme wurde die Bonusregelung für Steuerpflichtige, welche für das Jahr 2023 der ISA (Steuererklärung 2024) unterworfen waren und ein hohes Zuverlässigkeitsprofil aufwiesen, definiert:

Bonusregelung	Punkte 2023	Punkte Durchschnitt 22/23
Befreiung von der Ausstellung des Bestätigungsvermerks („visto di conformità“) für die Kompensierung von Guthaben in Höhe eines Betrags unter Euro 70.000 pro Jahr zuzüglich MwSt. (im Jahr 2024 gereift) und für einen Betrag unter Euro 50.000 pro Jahr für direkt Steuern und IRAP (im Jahre 2023 gereift)	9	9
Befreiung von der Ausstellung des Bestätigungsvermerks („visto di conformità“) für die Kompensierung von Guthaben in Höhe eines Betrags unter Euro 50.000 pro Jahr zuzüglich MwSt. (im Jahr 2024 gereift) und für einen Betrag unter Euro 20.000 pro Jahr für direkt Steuern und IRAP (im Jahre 2023 gereift)	Zwischen 8 und 9	Zwischen 8 und 9
Befreiung von der Ausstellung des Bestätigungsvermerks („visto di conformità“) oder einer Garantie für die Rückerstattung von Mehrwertsteuerguthaben für einen Betrag unter Euro 70.000 pro Jahr (gereifte MwSt. im Jahr 2024 und in den ersten drei Trimester 2025)	9	9
Befreiung von der Ausstellung des Bestätigungsvermerks („visto di conformità“) oder einer Garantie für die Rückerstattung von Mehrwertsteuerguthaben für einen Betrag unter Euro 50.000 pro Jahr (gereifte MwSt. im Jahr 2024 und in den ersten drei Trimester 2025)	Zwischen 8 und 9	Zwischen 8 und 9
Ausschluss mutmaßlicher analytischer Steuerkontrollen	8,5	9
Ausschluss aus der Disziplin der „nicht-operativen Gesellschaften“	9	9
Ausschluss aus der „Methode der synthetischen Einkommensermittlung“, sofern das ermittelte Einkommen das erklärte Einkommen nicht um zwei Drittel übersteigt	9	9
Verkürzung der Verjährungsfristen für Steuerkontrollen um ein Jahr	8	Keine

## Steuerliche Begünstigungen

### Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken im Jahr 2024

Auch im Jahr 2024 ist die Aufwertung des Anschaffungswerts von Beteiligungen und Grundstücken im Besitz von Einzelpersonen, Personengesellschaften und nicht-gewerblichen Körperschaften möglich; der neue Wortlaut der Aufwertung bestätigt den bei der Neubewertung zu zahlenden Ersatzsteuersatz (16%).

Das Gesetz ermöglicht eine Neubewertung des steuerlichen Wertes von Grundstücken und Beteiligungen mit der Aussicht auf einen geringeren (oder gar keinen) Veräußerungsgewinn bei einer späteren Veräußerung. Die Ersatzsteuer wird nicht auf die Wertsteigerung des Gutes berechnet, sondern auf den gesamten, in einer beedigten Schätzung, ermittelten Wert.

Die für die Aufwertung benötigten Formalitäten sind:

- Die Erstellung einer von einem berechtigten Freiberufler beglaubigten Schätzung (für Beteiligungen: Steuerberater, Wirtschaftsprüfer; für Grundstücke: Ingenieure, Architekten, Geometer, Agronomen)
- die Zahlung der Ersatzsteuer unter Verwendung des Modells F24 (Steuerkodex „8055“ für Beteiligungen und den Steuerkodex „8056“ für Grundstücke);
- die Angabe der Informationen über die Aufwertung der Beteiligungen und Grundstücke

in der Einkommensteuererklärung für das Jahr, in dem die Aufwertung vorgenommen wurde.

Die Aufwertung gilt mit der Zahlung der fälligen Ersatzsteuer (oder dessen ersten Rate) als abgeschlossen. Für das Jahr 2024 ist die Frist für die Erstellung der Schätzung und die Zahlung der Ersatzsteuer der 30. Juni 2024. Die Zahlung kann in einer einzigen Rate oder in drei Raten bis zum 30. Juni 2024, 30. Juni 2025 und 30. Juni 2026 erfolgen und wird mit 3% verzinst.

### Verspätete Mitteilung an die ENEA und Inanspruchnahme des „Ecobonus“

Das Kassationsgerichtshof hat klargestellt, dass die unterlassene/verspätete Mitteilung an die ENEA (in Bezug auf die vorgesehenen 90 Tage) kein Ausschlussgrund für die Gewährung des Steuerabsetzbetrages darstellt; festgestellt dass:

- Die Verordnung, welche die Verpflichtung zur Übermittlung der Mitteilung an die ENEA bestimmt, keine Sanktionen für eine unterlassene oder verspätete Mitteilung vorsieht und daher ist eine gesetzlich nicht vorgesehene Sanktion nicht anwendbar;
- Die Mitteilung hat grundsätzlich statistischen, Überwachungs- und Bewertungszwecke im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Begünstigung.

## Steuerfälligkeiten Mai 2024

Mehrwertsteuersubjekte dürfen das Einzahlungsformular F24 ausschließlich in telematischer Form vorlegen. Privatpersonen ohne MwSt.-Nummer hingegen, können das Einzahlungsformular F24 noch in Papierform einreichen, sofern keine Verrechnungen mit bestehenden Steuerguthaben vorgenommen werden.

Einzahlung	Inhaber einer MwSt.-Position	Steuerzahler ohne MwSt.-Position
F24 ohne Verrechnung mit Guthaben	Entratel / Fisconline, home banking	in Papierform, home banking oder Entratel / Fisconline
F24 mit Verrechnung Guthaben oder F24 mit Saldo Null	Entratel / Fisconline	Entratel / Fisconline

16. Mai

- **Monatliche MwSt.-Schuld:** Einzahlung der MwSt.-Schuld des Vormonats, Abgabekodex 6004;

- **Trimestrale MwSt.-Schuld:** Einzahlung der MwSt.-Schuld des 1. Trimesters, Abgabenkodex 6031;
- **Quellensteuern auf lohnabhängige Arbeit/freiberufliche Leistungen:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern, Abgabenkodex 1001 für lohnabhängige Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, Abgabenkodex 1040 für Einkünfte aus freiberuflichen Leistungen;
- **Von Kondominien einbehaltene Quellensteuern:** Einzahlung der im Vormonat durch Kondominien als Akonto einbehaltenen Quellensteuern (4%), Abgabenkodex 1019 für IRPEF, Abgabenkodex 1020 für IHRES;
- **Quellensteuereinbehalte für Kurzzeitvermietungen:** Einzahlung der im November durch Immobilienvermittler und Betreiber von online Plattformen für Kurzzeitvermietungen einbehaltenen Quellensteuern (21%), Abgabenkodex 1919;
- **NISF-Beiträge für lohnabhängig Beschäftigte:** Einzahlung der Sozialabgaben für lohnabhängig Beschäftigte, auf die im Vormonat angereiften Löhne und Gehälter, Abgabenkodex DM10;
- **NISF-Sonderverwaltung:** Einzahlung der Beiträge i.H.v. 24% - 26,07% - 33,72% - 35,03% durch die Auftraggeber, auf die im Vormonat an Tür an Tür-Verkäufer und gelegentliche Freiberufler ausgezahlten Entgelte (bei Entgelten von mehr als Euro 5.000);
- **NISF Kaufleute und Handwerker:** Einzahlung der 1. NIFS-Fixrate auf den Minimalbetrag;

20. Mai

- **ENASARCO:** Einzahlung Beiträge des 1. Trimester

27. Mai

- **INTRASTAT:** Abgabe der zusammenfassenden Meldung für Subjekte mit monatlicher Meldepflicht

31. Mai

- **UNIEMENS:** Telematische Meldung der erhaltenen Vergütungen und Beiträge des Vormonats;
- **Einheitsbuch:** Registrierung der Einträge des Vormonats;
- **Periodische MwSt.-Abrechnung:** Telematische Versendung der periodischen MwSt.-Meldung des 1. Trimesters;
- **Stempelsteuern auf elektronische Rechnungen:** Einzahlung der Stempelsteuern auf elektronische Rechnungen für das 1. Trimester (ausgenommen sind Steuerzahler deren einzuzahlende Steuer im 1. Trimester unter 5.000 € liegt);
- **“Ravvedimento speciale”:** Frist für die Behebung von Verstößen in Bezug auf gültig eingereichte Erklärungen für den laufenden Steuerzeitraum am 31.12.2021 und Vorjahre, für Steuerpflichtige welche noch keine Berichtigung bis zum 30.9.2023 abgeschlossen haben; Zahlung (einmalig/erste Rate) zur Behebung von Verstößen in Bezug auf gültig eingereichte Erklärungen für den laufenden Steuerzeitraum am 31.12.2022.

## Ihre Ansprechpartner



**Andrea Pircher**

Wirtschafts-, Rechnungsprüfer und Steuerberater  
Stabstelle

T: 0471 310 311  
steuerberatung@hds-bz.it



**Giuliano Orepuller**

Wirtschafts-, Rechnungsprüfer und Steuerberater  
Bereichsleiter

T: 0471 310 555  
gorempuller@hds-bz.it



**Nicole Haller**

Abteilungsleiterin Bozen

T: 0471 310 414  
nhaller@hds-bz.it



**Dietmar Raich**

Abteilungsleiter Schlanders

T: 0473 732 741  
draich@hds-bz.it



**Christoph Hainz**

Abteilungsleiter Meran

T: 0473 272 536  
chainz@hds-bz.it



**Lisa Luxbauer**

Abteilungsleiterin Bruneck

T: 0474 537 717  
lluxbauer@hds-bz.it